

Appell an Bundestag und Bundesregierung

Die Wettbewerbsordnung muss die Nachhaltige Entwicklung fördern!

Das *Wettbewerbsrecht* schützt den freien Wettbewerb auch dort, wo Unternehmen sich durch Abwälzung (Externalisierung) von Kosten auf Umwelt und Gesellschaft Vorteile gegenüber denjenigen Mitbewerbern verschaffen, die diese Kosten selbst tragen, um die natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen zu erhalten. Das *Aktiengesetz* verpflichtet den Vorstand allein auf das Vermögensinteresse der Aktionäre. An diesen zentralen Punkten wird anschaulich, wie unsere Wirtschaftsordnung das marktwirtschaftliche Prinzip des Leistungswettbewerbs einschränkt, das Kapital von der Sozialbindung des Eigentums freistellt und Nachhaltige Entwicklung behindert:

- Produkte, deren Herstellung bzw. Gebrauch mit schädlichen Emissionen oder hohem Rohstoffverbrauch verbunden ist, gelten auf dem Markt als besser (komfortabler, sicherer, schneller etc) oder sie scheinen billiger als Produkte von Herstellern, die höhere Kosten auf sich nehmen, indem sie die Emissionen verringern oder die Rohstoffe wiedergewinnen.
- Unternehmen scheuen deshalb nachhaltigeres Wirtschaften, weil sie fürchten, durch externalisierende Konkurrenz vom Markt gedrängt zu werden.
- Arbeitnehmer werden selbst bei gutem Geschäftsgang entlassen, wenn eine von den Kapitaleignern erwartete hohe Rendite nicht anders erreicht werden kann.
- Vorstände von Unternehmen, die etwa für sozialverträgliche Arbeitsbedingungen Kosten aufwenden, müssen mit Klagen von Investoren rechnen, statt mit ihrem Beifall.
- Politiker stellen das Geschäftsinteresse großer Unternehmen über den Klimaschutz, Behörden stellen das Amtsgeheimnis über die Information der Öffentlichkeit.

Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes fordert den Gesetzgeber auf, das *Recht am Privateigentum so zu regeln, dass sein Gebrauch zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dient*. Wir appellieren an die Bundesregierung und den Bundestag, den Auftrag des Artikels 14.2 zu erfüllen. Die Natur- und Sozialbindung des Eigentums muss *auch für das Kapitaleigentum* gelten. Die beliebige Verfügung über das Eigentum nach § 903 BGB muss unter den Vorbehalt der Natur- und Sozialverträglichkeit gestellt werden. Externalisierung muss in die unlauteren Wettbewerbshandlungen nach § 4 UWG aufgenommen werden. Befristete Vereinbarungen zwischen Unternehmen zur Internalisierung von bisher abgewälzten Kosten müssen in § 7 (1) **GWB** sowie Art. 81 (3) des **EU-Vertrags** vom Kartellverbot ausgenommen werden. Der Unternehmensvorstand muss in § 76 (1) **AktG** sowie Art. 4.1.1 des Deutschen Corporate Governance **Kodex** auch auf den Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung verpflichtet werden. **Anlageberater** müssen verpflichtet werden, Sparer und Investoren anhand eines Nachhaltigkeitsrating über die Nachhaltigkeitsleistungen der Industrie- und Bankunternehmen zu **informieren**. All das sind *dringend notwendige Signale des Gesetzgebers*, dass die Wettbewerbsordnung künftig am Nachhaltigkeitsziel orientiert sein wird.